

Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Wasserversorgung im Bereich des Gemeindeteils Burgebrach

- § 1 Aufgaben
- § 2 Übertragung der Aufgaben und Befugnisse
- § 3 Pflichten des Zweckverbandes
- § 4 Finanzielle Regelung
- § 5 Inkrafttreten

ZWECKVEREINBARUNG

Zum Zweck einer gemeinsamen Wasserversorgung wird zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe (Zweckverband), vertreten durch Verbandsvorsitzenden Johann Ziegler, und dem Markt Burgebrach (Markt), vertreten durch Ersten Bürgermeister Georg Bogensperger, folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 09.01.1992 Nr. 21-863/05 genehmigte

Zweckvereinbarung

gemäß Art. 8 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12. Juli 1966 (BayRS 2020-6-1-I) abgeschlossen.

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband errichtet und betreibt eine Wasserversorgungsanlage für das Gebiet des Gemeindeteiles Burgebrach des Marktes.
- (2) Der Markt überträgt zu diesem Zweck das Eigentum an der bisher bestehenden Wasserversorgungsanlage für den Gemeindeteil Burgebrach mit dem gesamten Leitungsnetz, den Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 330 der Gemarkung Ampferbach, dem Hochbehälter auf dem Grundstück Fl.Nr. 1659 der Gemarkung Burgebrach **dem Zweckverband**.

§ 2 Übertragung der Aufgaben und Befugnisse

Nach Maßgabe des § 1 überträgt der Markt seine Aufgaben und Befugnisse sowie das Recht zum Erlass der erforderlichen Satzungen auf den Zweckverband. Die einschlägigen Satzungsregelungen des Zweckverbandes gelten für den Bereich des Gemeindeteils Burgebrach des Marktes unmittelbar.

§ 3 Pflichten des Zweckverbandes

Der Zweckverband ist verpflichtet, alle für die Sicherstellung einer ausreichenden und ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung für das gesamte Gebiet des Gemeindeteiles Burgebrach des Marktes erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 4 Finanzielle Regelung

- (1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Vermögenswerte mit Ausnahme des in Abs. 2 genannten Grundstückes haben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zweckvereinbarung einen durch Herstellungsbeiträge und Gebühren noch nicht gedeckten Restwert von 142.987,50 DM.
- (2) Der Zweckverband erwirbt das Grundstück Fl.Nr. 330, Gemarkung Ampferbach mit einer Größe von 4.142 qm zu einem Preis von 17.012,50 DM.

- (3) Für den in Absatz 1 genannten Restwert leistet der Zweckverband dem Markt Burgebrach eine Ausgleichszahlung. Diese wird zum 31.12.1991 zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Stegaurach, 18. Dezember 1991

Burgebrach, 18. Dezember 1991

Ziegler
Verbandsvorsitzender

Bogensperger
1. Bürgermeister